

# Amtsblatt

## der Europäischen Gemeinschaften

20. Jahrgang Nr. L 66  
12. März 1977

Ausgabe in deutscher Sprache

### Rechtsvorschriften

#### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 495/77 des Rates vom 8. März 1977 zur Festlegung der Gruppen der Empfänger der Vergütungen, die den regelmäßig im Bereitschaftsdienst eingesetzten Beamten gewährt werden können, sowie zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung und der Sätze dieser Vergütungen** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 496/77 des Rates vom 8. März 1977 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 787/69, Nr. 2305/70 und Nr. 2306/70, die die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Getreide und Reis bzw. für Rindfleisch bzw. für Milch und Milcherzeugnisse betreffen** . . . . . 3
- Verordnung (EWG) Nr. 497/77 der Kommission vom 11. März 1977 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr . . . . . 5
- Verordnung (EWG) Nr. 498/77 der Kommission vom 11. März 1977 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden . . . . . 7
- Verordnung (EWG) Nr. 499/77 der Kommission vom 11. März 1977 zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente . . . . . 9
- Verordnung (EWG) Nr. 500/77 der Kommission vom 11. März 1977 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von geschliffenem langkörnigem Reis als Hilfeleistung an die Komoren . . . . . 12
- Verordnung (EWG) Nr. 501/77 der Kommission vom 11. März 1977 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Republik Indien . . . . . 15
- Verordnung (EWG) Nr. 502/77 der Kommission vom 11. März 1977 zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge im Sektor Milch und Milcherzeugnisse . . . . . 21
- Verordnung (EWG) Nr. 503/77 der Kommission vom 11. März 1977 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten . . . . . 23
- Verordnung (EWG) Nr. 504/77 der Kommission vom 11. März 1977 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen . . . . . 25

2

(Fortsetzung umseitig)

---

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.  
Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

---

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 505/77 der Kommission vom 11. März 1977 zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 403/77 hinsichtlich verschiedener Sätze der Erstattung bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren . . . . .	27
Verordnung (EWG) Nr. 506/77 der Kommission vom 11. März 1977 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten Zitronen mit Ursprung in Zypern . . . . .	29
Verordnung (EWG) Nr. 507/77 der Kommission vom 11. März 1977 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Bulgarien und Spanien . . . . .	30
Verordnung (EWG) Nr. 508/77 der Kommission vom 11. März 1977 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker . . . . .	32

---

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

77/212/EWG :

★ Richtlinie des Rates vom 8. März 1977 zur Änderung der Richtlinie 70/157/EWG über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung von Kraftfahrzeugen . . . . .	33
---	----

Kommission

77/213/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 3. März 1977 über die Festsetzung der Mindestverkaufspreise für entbeintes Rindfleisch bei Ausschreibungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 141/77 . . . . .	35
--	----

77/214/EWG :

★ Stellungnahme der Kommission vom 4. März 1977 an die italienische Regierung zum Entwurf von Rechtsvorschriften zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr . . . . .	39
---	----

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 495/77 DES RATES

vom 8. März 1977

zur Festlegung der Gruppen der Empfänger der Vergütungen, die den regelmäßig im Bereitschaftsdienst eingesetzten Beamten gewährt werden können, sowie zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung und der Sätze dieser Vergütungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 <sup>(1)</sup> und zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3178/76 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 56b Absatz 2 des Statuts,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß der Rat auf Vorschlag der Kommission die Gruppen der Empfänger der Vergütungen, die den Beamten gewährt werden können, die regelmäßig verpflichtet sind, außerhalb der normalen Arbeitszeit am Arbeitsplatz oder in ihrer Wohnung Bereitschaftsdienst zu leisten, sowie die Bedingungen für die Gewährung und die Sätze dieser Vergütungen festzulegen hat —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Der aus Forschungs- und Investitionsmitteln besoldete Beamte, der in einer Anstalt der gemeinsamen Forschungsstelle oder im Rahmen indirekter Aktionen dienstlich verwendet wird, und der aus Verwaltungsmitteln besoldete Beamte, der technische Anlagen zu bedienen oder zu überwachen hat oder beim Ärztlichen Dienst beschäftigt ist, hat Anspruch auf eine Vergütung, wenn er gemäß Artikel 56b des Beamtenstatuts regelmäßig verpflichtet ist, Bereitschaftsdienst zu leisten.

Für die Vergütung gilt folgendes:

a) Die Vergütung wird in Punkten ausgedrückt. Ein Punkt entspricht 0,032 v.H. des Grundgehalts eines Beamten der Besoldungsgruppe D 4 Dienstaltersstufe 1. Auf die Vergütung wird der für die Dienstbezüge des Beamten geltende Berichtigungskoeffizient angewandt;

b) die Zahl der Punkte für jede tatsächlich abgeleitete Stunde Bereitschaftsdienst beträgt:

- für Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz: 11 Punkte an Werktagen und 22 Punkte an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen;
- für Bereitschaftsdienst in der Wohnung: 2,15 Punkte an Werktagen und 4,3 Punkte an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Vergütung für Bereitschaftsdienst in der Wohnung, wenn dieser nicht mindestens 14 Stunden beträgt.

(3) Der Beamte, der nachweislich infolge von Krankheit oder Unfall während eines Zeitraums von höchstens einem Monat keinen Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz leisten kann oder sich im Jahresurlaub befindet, behält den Anspruch auf die Vergütung. Bei Abwesenheit wegen Krankheit oder infolge Unfalls während eines Zeitraums von mehr als einem Monat ruht der Anspruch auf die Vergütung mit Ablauf des ersten Monats bis zur Wiederaufnahme der Arbeit.

Für den in Unterabsatz 1 genannten Zeitraum hat der Beamte für jeden Tag einer ordnungsgemäß begründeten Abwesenheit wegen Krankheit oder infolge Unfalls oder für jeden Urlaubstag Anspruch auf eine Vergütung in Höhe von 42 Punkten.

*Artikel 2*

Diese Verordnung gilt entsprechend für Bedienstete auf Zeit, Hilfskräfte und Anlagenbedienstete.

*Artikel 3*

Die Kommission legt dem Rat jährlich im April einen nach Laufbahngruppen aufgeschlüsselten Bericht über die Anzahl der Beamten und Bediensteten vor, die die in dieser Verordnung genannte Vergütung erhalten.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 359 vom 30. 12. 1976, S. 9.

*Artikel 4*

Die Verordnung (Euratom) Nr. 1371/72 des Rates vom 27. Juni 1972 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung und der Sätze der Vergütungen, die Beamten und Bediensteten, die ihre Bezüge aus Mitteln des Forschungs- und Investitionshaushaltsplans erhalten und in einer Anstalt der Gemeinsamen Forschungsstelle oder im Rahmen indirekter Aktio-

nen dienstlich verwendet werden, für bestimmte Dienstleistungen besonderer Art gewährt werden können<sup>(1)</sup>, wird aufgehoben.

*Artikel 5*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8. März 1977.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

D. OWEN

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 149 vom 1. 7. 1972, S. 4.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 496/77 DES RATES**

vom 8. März 1977

**zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 787/69, Nr. 2305/70 und Nr. 2306/70, die die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Getreide und Reis bzw. für Rindfleisch bzw. für Milch und Milcherzeugnisse betreffen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In besonderen Fällen wird auf Grund eines Beschlusses des Rates auf Vorschlag der Kommission der Transfer von Erzeugnissen aus Beständen einer Interventionsstelle in einem Mitgliedstaat zur Interventionsstelle in einem anderen Mitgliedstaat vorgenommen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 753/76 der Kommission vom 31. März 1976 über Durchführungsbestimmungen für den Verkauf von Magermilchpulver, das im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 563/76 zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt ist<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2241/76<sup>(4)</sup>, hat den Transfer von Magermilchpulver von den Interventionsstellen zu Käufern, die sich in einem anderen Mitgliedstaat befinden, vorgesehen.

Die mit diesem Transfer verbundenen und von den Interventionsstellen übernommenen Transportkosten sind im Rahmen der Finanzierung der Nettoverluste der Interventionsstellen zu finanzieren.

Die Verordnung (EWG) Nr. 787/69<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 330/74<sup>(6)</sup>, die Verordnung (EWG) Nr. 2305/70<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1174/75<sup>(8)</sup>, und die Verordnung (EWG) Nr. 2306/70<sup>(9)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1844/76<sup>(10)</sup>, über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Getreide und Reis bzw. für Rindfleisch bzw. für Milch und Milcherzeugnisse sehen die Verbuchung dieser Ausgaben noch nicht vor. Es empfiehlt sich deshalb, diese Verordnungen zu ergänzen —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 88 vom 1. 4. 1976, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 252 vom 16. 9. 1976, S. 15.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 105 vom 2. 5. 1969, S. 4.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 37 vom 9. 2. 1974, S. 5.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 249 vom 17. 11. 1970, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 117 vom 7. 5. 1975, S. 7.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 249 vom 17. 11. 1970, S. 4.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 204 vom 30. 7. 1976, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 787/69 wird durch folgenden Buchstaben ergänzt :

- „h) dem Gesamtbetrag der von einer Interventionsstelle übernommenen Transportkosten bei dem in besonderen Fällen auf Grund eines Beschlusses des Rates auf Vorschlag der Kommission durchgeführten Transfer von Getreide von einer Interventionsstelle zu einer anderen.“

*Artikel 2*

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 wird durch folgenden Buchstaben ergänzt :

- „j) dem Gesamtbetrag der von einer Interventionsstelle übernommenen Transportkosten bei dem in besonderen Fällen auf Grund eines Beschlusses des Rates auf Vorschlag der Kommission durchgeführten Transfer von Rindfleisch von einer Interventionsstelle zu einer anderen.“

*Artikel 3*

Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2306/70 wird durch folgenden Buchstaben ergänzt :

- „k) dem Gesamtbetrag der von einer Interventionsstelle übernommenen Transportkosten bei dem in besonderen Fällen auf Grund eines Beschlusses des Rates auf Vorschlag der Kommission durchgeführten Transfer von Butter von einer Interventionsstelle zu einer anderen.“

*Artikel 4*

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2306/70 wird durch folgenden Buchstaben ergänzt :

- „k) dem Gesamtbetrag der von einer Interventionsstelle übernommenen Transportkosten bei dem in besonderen Fällen auf Grund eines

Beschlusses des Rates auf Vorschlag der Kommission durchgeführten Transfer von Magermilchpulver von einer Interventionsstelle zu einer anderen sowie dem Betrag der von der Interventionsstelle gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 753/76 übernommenen Transportkosten.“

*Artikel 5*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 1. August 1973 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8. März 1977.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

D. OWEN

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 497/77 DER KOMMISSION**

vom 11. März 1977

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3138/76<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1882/76<sup>(3)</sup> und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1882/76 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-

preise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 12. März 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. März 1977

*Für die Kommission*

*Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 354 vom 24. 12. 1976, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 206 vom 31. 7. 1976, S. 62.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 11. März 1977 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	83,63
10.01 B	Hartweizen	131,60 <sup>(1)</sup> <sup>(5)</sup>
10.02	Roggen	68,39 <sup>(6)</sup>
10.03	Gerste	46,51
10.04	Hafer	42,54
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	56,54 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	61,71 <sup>(4)</sup>
10.07 C	Sorghum	63,21 <sup>(4)</sup>
10.07 D	Anderes Getreide	0 <sup>(5)</sup>
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	128,83
11.01 B	Mehl von Roggen	107,47
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	214,55
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	137,95

<sup>(1)</sup> Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

<sup>(2)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 verringert.

<sup>(3)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

<sup>(4)</sup> Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

<sup>(5)</sup> Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

<sup>(6)</sup> Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 2754/75 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 498/77 DER KOMMISSION**

vom 11. März 1977

**zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3138/76<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1883/76<sup>(3)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 12. März 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. März 1977

*Für die Kommission*

*Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 354 vom 24. 12. 1976, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 206 vom 31. 7. 1976, S. 64.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 11. März 1977 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0,87	0,87	0,87
10.02	Roggen	0	3,01	3,01	3,01
10.03	Gerste	0	1,76	1,76	2,51
10.04	Hafer	0	3,01	3,01	3,01
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0,19	0,19	0,38
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0,75	0,75	0,75
10.07 C	Sorghum	0	0,38	0,38	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

## B. Malz

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	4. Term. 7
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	3,13	3,13	4,47	4,47
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	2,34	2,34	3,34	3,34
11.07 B	Malz, geröstet	0	2,73	2,73	3,89	3,89

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 499/77 DER KOMMISSION**

vom 11. März 1977

**zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3477/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 632/75<sup>(6)</sup>, legte die Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 fest. Die zur Berechnung der Differenzbeträge dienenden Elemente wurden durch die Verord-

nung (EWG) Nr. 1580/76<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 394/77<sup>(8)</sup>, festgesetzt.

Für die italienische Lira weicht der in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 genannte und für den Zeitraum vom 2. bis 8. März 1977 festgestellte Unterschied zu dem ab 14. März 1977 geltenden repräsentativen Kurs um mehr als 1 Punkt von dem der vorhergehenden Festsetzung zugrunde gelegten Prozentsatz ab. Dem ist bei der Festsetzung der zur Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1580/76 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. März 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. März 1977

*Für die Kommission*

*Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 357 vom 28. 12. 1973, S. 6.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 66 vom 13. 3. 1975, S. 11.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 172 vom 1. 7. 1976, S. 61.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 54 vom 26. 2. 1977, S. 19.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 11. März 1977 zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente

	Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient) (*)	
			+	-
1. In Deutschland zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	+ 0,0930	- 0,0930	+	-
— Deutschland			-	-
— der BLWU oder den Niederlanden			-	0,0803
— Frankreich			-	0,2297
— Dänemark			-	0,0930
— Irland			-	0,1893
— dem Vereinigten Königreich			-	0,3341
— Italien			-	0,2604
2. In der BLWU oder den Niederlanden zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	+ 0,0140	- 0,0140	+	-
— Deutschland			0,0873	-
— der BLWU oder den Niederlanden			-	-
— Frankreich			-	0,1625
— Dänemark			-	0,0140
— Irland			-	0,1186
— dem Vereinigten Königreich			-	0,2760
— Italien			-	0,1958
3. In Dänemark zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	nihil	nihil	+	-
— Deutschland			0,1027	-
— der BLWU oder den Niederlanden			0,0142	-
— Frankreich			-	0,1506
— Dänemark			-	-
— Irland			-	0,1061
— dem Vereinigten Königreich			-	0,2627
— Italien			-	0,1844
4. In Frankreich zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	- 0,1773	+ 0,1773	+	-
— Deutschland			0,2982	-
— der BLWU oder den Niederlanden			0,1940	-
— Frankreich			-	-
— Dänemark			0,1773	-
— Irland			0,0524	-
— dem Vereinigten Königreich			-	0,1355
— Italien			-	0,0398

	Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient) (*)	
5. In dem Vereinigten Königreich zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	— 0,3619	+ 0,3619	+	—
— Deutschland			0,5017	--
— der BLWU oder den Niederlanden			0,3812	--
— Frankreich			0,1568	--
— Dänemark			0,3619	--
— Irland			0,2174	--
— dem Vereinigten Königreich			—	--
— Italien			0,1107	--
6. In Irland zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	— 0,1187	+ 0,1187	+	—
— Deutschland			0,2336	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,1346	—
— Frankreich			—	0,0498
— Dänemark			0,1187	—
— Irland			—	—
— dem Vereinigten Königreich			—	0,1786
— Italien			—	0,0876
7. In Italien zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	— 0,2261	+ 0,2261	+	—
— Deutschland			0,3520	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,2435	—
— Frankreich			0,0415	—
— Dänemark			0,2261	—
— Irland			0,0960	—
— dem Vereinigten Königreich			—	0,0997
— Italien			—	—

(\*) Für im Vereinigten Königreich und in Dänemark geerntete Saaten wird der Richtpreis um den „Beitritts“-Ausgleichsbetrag verringert.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 500/77 DER KOMMISSION**

vom 11. März 1977

**über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von geschliffenem langkörnigem Reis als Hilfeleistung an die Komoren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe<sup>(2)</sup> insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 25. März 1976 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion 4 000 Tonnen geschälten Reis, das sind 3 424 Tonnen langkörnig geschliffener Reis, an die Komoren als Teil des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1975/1976 bereitzustellen.

Auf Grund von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates können die Erzeugnisse auf dem gesamten Markt der Gemeinschaft gekauft werden.

Es ist angebracht, daß die vorgesehene Ausschreibung sich auf die Lieferung des Erzeugnisses bezieht, die im Laderaum des Schiffes im Ausladehafen in Besitz genommen worden ist.

Auf Grund der unterschiedlichen Währungsverhältnisse in den einzelnen Mitgliedstaaten ist bei Anwendung der für die gemeinsame Agrarpolitik gültigen Umrechnungskurse die Erfüllung dieser Bedingung nicht gewährleistet, da Währungsausgleichsbeträge im Reissektor nicht angewandt werden. Es ist daher angezeigt, die Folgen der Währungslage für jedes entsprechende Angebot zu berücksichtigen.

Der Zuschlag ist dem Bieter zu erteilen, der das günstigste Angebot eingereicht hat.

Um die Einhaltung der sich aus der Beteiligung an der Ausschreibung hinsichtlich der Lieferung an die Komoren ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, ist die Stellung einer Kaution vorzusehen.

Die italienische Interventionsstelle ist mit der Durchführung der betreffenden Ausschreibung zu beauftragen.

Für die Kommission ist es wichtig, schnell sowohl über die insgesamt eingegangenen Angebote für die Ausschreibung als auch über die von der Interventionsstelle berücksichtigten Angebote unterrichtet zu werden.

Der Währungsausschuß wird angehört werden; die vorgesehenen Maßnahmen sind angesichts ihrer Dringlichkeit unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup> zu erlassen, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Lieferung an die Komoren von 3 424 Tonnen geschliffenem langkörnigem Reis wird als Gemeinschaftsaktion im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ausgeschrieben.

(2) Die Ausschreibung wird in Italien in 2 Losen durchgeführt. Das Erzeugnis wird auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt. Das Verladen erfolgt ab einem Hafen der Gemeinschaft.

(3) Die im Absatz 1 genannte Ausschreibung bezieht sich auf die Lieferung des Erzeugnisses; die im Laderaum des Schiffes im Ausladehafen in Besitz genommen worden ist (Moroni : 2 282 Tonnen; Mutsamudu : 1 242 Tonnen).

Das Empfängerland übernimmt sämtliche nach der Lieferung entstehenden Kosten, einschließlich der Entladekosten (wie Umstauen, Hieven, Entgegennahme) sowie gegebenenfalls Leichterungskosten.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

(4) Das in Absatz 1 genannte Erzeugnis muß vom Zuschlagsempfänger in neuen Jutesäcken, mit einem Nettogewicht von je 50 Kilogramm, geliefert werden.

Mindestgewicht der Säcke : 600 g.

Die Säcke werden mit folgendem Aufdruck versehen : „Riz / Don de la Communauté économique européenne aux îles Comores“.

Zur eventuellen Wiedereinsackung liefert der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke, die neu und von derselben Qualität sind, wie diejenigen, welche die Ware enthalten, aber mit einem großen „R“ am Schluß des Aufdrucks.

#### Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannte Ausschreibung erfolgt am 21. März 1977.

(2) Der letzte Termin für die Einreichung von Angeboten wird auf den 21. März 1977, 12.00 Uhr, festgesetzt.

(3) Die Veröffentlichung der Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erfolgt mindestens 6 Tage vor dem letzten Termin für die Einreichung von Angeboten.

#### Artikel 3

(1) Die Angebote sind in der Währung des Mitgliedstaats zu erstellen, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird.

(2) Für den Vergleich der Angebote wird jedes Angebot gegebenenfalls um den am Tag des letzten Termins für die Einreichung der Angebote geltenden Beitrittsausgleichsbetrag bei der Ausfuhr aus dem im Angebot bezeichneten Mitgliedstaat berichtigt.

(3) Für die Umrechnung der eingereichten Angebote in Rechnungseinheiten bzw. der festgesetzten Höchstertattung oder Mindestausfuhrabschöpfung in nationale Währung wird

— in dem Fall, daß die betreffenden Währungen untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung von 2,25 v.H. gehalten werden, der Leitkurs verwendet,

— in allen anderen Fällen der Durchschnitt der Wechselkurse im Kassageschäft verwendet, die während eines Zeitraums festgestellt werden, der sich von Mittwoch einer Woche bis Dienstag der folgenden Woche erstreckt und unmittelbar dem letzten Termin für die Einreichung der Angebote vorausgeht.

#### Artikel 4

Den Zuschlag erhält derjenige Bieter, der das günstigste Angebot einreicht. Entsprechen die Angebote jedoch nicht den üblicherweise berechneten Preisen und Kosten, so kann die Interventionsstelle die Ausschreibung für ungültig erklären.

#### Artikel 5

(1) Der Zuschlagsempfänger hinterlegt eine Kautions in Höhe von 10 Rechnungseinheiten je Tonne zur Gewährleistung der Durchführung der in Artikel 1 genannten Arbeiten. Diese Kautions verfällt, außer im Fall höherer Gewalt, für die nicht aufgenommenen Mengen bei der Nichtdurchführung der Arbeiten innerhalb der vorgesehenen Frist.

(2) Die Kautions nach Absatz 1 kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Kriterien entspricht.

#### Artikel 6

Der in Artikel 1 genannte geschliffene langkörnige Reis, der an die Komoren geliefert werden soll, muß folgende Merkmale aufweisen :

- Feuchtigkeitsgehalt : 15 v.H.,
- Bruchreis : 35 v.H.,
- kreidige Körner : höchstens 3 v.H.,
- Körner mit roten Rillen : höchstens 3 v.H.,
- gefleckte Körner : höchstens 1 v.H.,
- fleckige Körner : höchstens 0,50 v.H.,
- gelbe Körner : höchstens 0,050 v.H.,
- bernsteinfarbige Körner : höchstens 0,125 v.H.

Weist der Reis nicht die vorstehend genannten Merkmale auf, so wird die Annahme verweigert.

(2) Die in Artikel 1 genannten Angebote für geschliffenen langkörnigen Reis, der an die Komoren geliefert werden soll, müssen unter Berücksichtigung folgender Merkmale abgegeben werden :

- Feuchtigkeitsgehalt : 15 v.H.,
- Bruchreis : 35 v.H.,
- kreidige Körner : höchstens 3 v.H.,
- Körner mit roten Rillen : höchstens 3 v.H.,
- gefleckte Körner : höchstens 1 v.H.,
- fleckige Körner : höchstens 0,50 v.H.,
- gelbe Körner : höchstens 0,050 v.H.,
- bernsteinfarbene Körner : höchstens 0,125 v.H.

#### Artikel 7

(1) Mit der Durchführung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausschreibung, die Gegenstand dieser Verordnung ist, wird die italienische Interventionsstelle beauftragt.

(2) Sie übermittelt unverzüglich der Kommission die Namen der Firmen, die Angebote eingereicht haben, mit Angabe des jeweils abgegebenen Angebots, sowie Namen bzw. Firmennamen des Zuschlagsempfängers.

(3) Wenn die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr des bereitgestellten Erzeugnisses in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird, erledigt werden, so ist die Interventionsstelle dieses Mitgliedstaats mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens und der Bezahlung des Bieters zu beauftragen.

In diesem Fall unterrichtet die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, unverzüglich die Interventionsstelle des betreffenden Mitgliedstaats und liefert ihr alle Informationen, die sie benötigen könnte.

Ferner ist der Betrag des Angebots, das den Zuschlag erhalten hat, dem Zuschlagsempfänger in der Währung des Mitgliedstaats, in dem die Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens durchgeführt wird, nach der Umrechnung dieses Betrages unter Verwendung des Durchschnitts der in Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz genannten Umrechnungskurse bzw. der Durchschnitt der dort genannten Wechselkurse zu zahlen.

(4) Die Interventionsstelle verlangt vom Zuschlagsempfänger folgende Auskünfte :

a) nach jeder Lieferung eine Bestätigung der verschifften Mengen, der Qualität der Ware und deren Verpackung,

b) das Abgangsdatum der Schiffe und das voraussichtliche Datum für die Ankunft der Erzeugnisse,  
c) alle während des Transports der Erzeugnisse vorgekommenen eventuellen Ereignisse.

Die Interventionsstelle übermittelt diese Auskünfte sofort nach deren Erhalt an die Kommission.

(5) In dem Fall, daß die mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens beauftragte Interventionsstelle eine andere ist als die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, übermittelt sie dieser unverzüglich alle für die Freigabe der Kautions notwendigen Informationen.

#### *Artikel 8*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. März 1977

*Für die Kommission*

*Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

---



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 501/77 DER KOMMISSION**

vom 11. März 1977

**über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Republik Indien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3138/76<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 25. März 1976 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion 175 000 Tonnen Weichweizen für die Republik Indien als Teil des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1975/1976 bereitzustellen.

Eine Prüfung der Marktlage für Getreide hinsichtlich der Intervention in Deutschland gibt Anlaß zur Anwendung der in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vorgesehenen Kriterien, insbesondere zur Bereitstellung der Lagerbestände der Interventionsstelle des vorgenannten Mitgliedstaats und zur Festlegung der Bereitstellungsbedingungen.

Es ist angebracht, daß die vorgesehene Ausschreibung sich auf die Lieferung des Erzeugnisses am Seeschiff im Verladehafen bezieht. Die Ware muß an dem vom Bestimmungsland oder seinem Beauftragten angegebenen Platz hinterlegt werden.

Der Zuschlag ist dem Bieter zu erteilen, der das beste Angebot eingereicht hat.

Für Folgen höherer Gewalt, die die fristgemäße Durchführung der betreffenden Arbeiten verhindert haben, ist festzulegen, wer die sich eventuell aus dieser Lage ergebenden Kosten trägt.

Um die Einhaltung der sich aus der Beteiligung an der Ausschreibung ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, ist die Stellung einer Kautions vorzusehen.

Die deutsche Interventionsstelle ist mit der Durchführung der betreffenden Ausschreibung zu beauftragen.

Für die Kommission ist es wichtig, schnell sowohl über die insgesamt eingegangenen Angebote für die Ausschreibung als auch über die von der Interventions-

stelle berücksichtigten Angebote unterrichtet zu werden.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Lieferung von 175 000 Tonnen Weichweizen an die Republik Indien wird als Gemeinschaftsaktion im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ausgeschrieben.

(2) Die Ausschreibung wird in der Bundesrepublik Deutschland in 3 Losen durchgeführt.

(3) Das das Los Nr. 1 (60 000 Tonnen) betreffende Erzeugnis ist bei der Interventionsstelle der Bundesrepublik Deutschland in den im Anhang aufgeführten Lägern abzunehmen.

Das die Lose Nrn. 2 und 3 betreffende Erzeugnis ist bei der Interventionsstelle der Bundesrepublik Deutschland in den noch festzulegenden Lägern abzunehmen.

(4) Die Verladung erfolgt in einem Hafen der Gemeinschaft.

(5) Das in Absatz 1 genannte Erzeugnis muß lose am Seeschiff im Verladehafen bereitgestellt werden. Die Ware muß an dem vom Bestimmungsland oder seinem Beauftragten angegebenen Platz hinterlegt werden; der Lieferungsrythmus ist zwischen dem Zuschlagsempfänger und dem Beauftragten des Bestimmungslandes festzulegen.

*Artikel 2*

(1) Die in Artikel 1 genannte Ausschreibung erfolgt für das Los Nr. 1 am 25. März 1977. Der Zeitpunkt für die Ausschreibung der Lose Nrn. 2 und 3 wird noch bestimmt.

(2) Der letzte Termin für die Abgabe von Angeboten für das Los Nr. 1 wird auf den 25. März 1977, 12.00 Uhr, festgesetzt.

(3) Die Veröffentlichung der Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erfolgt mindestens 9 Tage vor dem letzten Termin für die Einreichung von Angeboten.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 354 vom 24. 12. 1976, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

*Artikel 3*

Den Zuschlag erhält derjenige, der das günstigste Angebot einreicht.

Entsprechen die Angebote jedoch nicht den üblicherweise auf dem Markt berechneten Preisen und Kosten, so kann die Interventionsstelle die Ausschreibung für ungültig erklären.

*Artikel 4*

Kann der Zuschlagsempfänger wegen verspäteter Bereitstellung von Schiffsraum für den Seetransport die Erzeugnisse nicht in der in der Ausschreibungsbeurkundung angegebenen Zeit gemäß Artikel 1 Absatz 5 liefern, so werden die sich aus dieser Verzögerung ergebenden Kosten von der Interventionsstelle übernommen.

*Artikel 5*

(1) Der Zuschlagsempfänger hinterlegt eine Kautionshöhe von 5 Rechnungseinheiten je Tonne Erzeugnis zur Gewährleistung der Durchführung der in Artikel 1 erwähnten Arbeiten. Diese Kautionshöhe verfällt, außer im Fall höherer Gewalt, für die nicht aufgenommenen Mengen bei Nichtdurchführung der Arbeiten innerhalb der vorgesehenen Frist.

(2) Die Kautionshöhe nach Absatz 1 kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den durch den Mitgliedstaat festgesetzten Kriterien entspricht.

*Artikel 6*

Der in Artikel 1 erwähnte zum Zweck der Lieferung an die Republik Indien bereitgestellte Weichweizen muß von gesunder und handelsüblicher Qualität sein und muß mindestens der Standardqualität entsprechen, für die der Interventionspreis festgesetzt wurde, wobei jedoch eine Höchstgrenze für Feuchtigkeitsgehalt von 14 v.H. und für Auswuchs von 3 v.H. und für Schwarzbesatz von 1,5 v.H. festgesetzt wird.

*Artikel 7*

(1) Mit der Durchführung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausschreibung, die Gegen-

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. März 1977

stand dieser Verordnung ist, wird die deutsche Interventionsstelle beauftragt.

(2) Sie übermittelt unverzüglich der Kommission die Namen der Firmen, die Angebote eingereicht haben, mit Angabe des jeweils abgegebenen Angebots sowie Namen bzw. Firmennamen des Zuschlagsempfängers.

(3) Wenn der Zuschlagsempfänger seinen Sitz in einem anderen als dem mit der Entgegennahme der Gebote beauftragten Mitgliedstaat hat und das bereitgestellte Erzeugnis von einer Grenzstelle desjenigen Mitgliedstaats, in dem der Zuschlagsempfänger seine Niederlassung hat, versandt wird, so ist die Interventionsstelle des Mitgliedstaats, in welchem der Zuschlagsempfänger seinen Sitz hat, mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens zu beauftragen.

In diesem Fall unterrichtet die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, unverzüglich die Interventionsstelle des betreffenden Mitgliedstaats und liefert ihr alle Informationen, die sie benötigen könnte.

(4) Die Interventionsstelle verlangt vom Zuschlagsempfänger folgende Auskünfte:

- a) nach jeder Lieferung eine Bescheinigung über die verschifften Mengen und die Qualität des Erzeugnisses,
- b) die Abfahrtsdaten der Schiffe.

Die Interventionsstelle übermittelt der Kommission die vorgenannten Auskünfte, sobald sie diese erhält.

*Artikel 8*

Bei Lieferung der Ware im Verladehafen wird dem Zuschlagsempfänger, der als Beauftragter der Gemeinschaft handelt, vom Beauftragten des Bestimmungslandes oder bei Fehlen dieses letzteren von der Interventionsstelle des Mitgliedstaats, auf dessen Gebiet die Verladung stattfindet, eine Übernahmebescheinigung erteilt.

*Artikel 9*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Für die Kommission*

*Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

## ANNEXE — ANHANG — ALLEGATO — BIJLAGE — BILAG — ANNEX

Numéro du lot Nummer der Lose Numero della partita Nummer van de partij Partiets nummer Number of lot	Port d'embarquement Verschiffungshafen Porto d'imbarco Haven van inlading Indskibningshavn Port of shipment	Tonnage à mettre en fob Nach fob zu bringende Menge Tonnellaggio da mettere in fob Fob aan te leveren hoeveelheid Mængde til levering fob Tonnage fob	Nom et adresse du stockeur Name und Adresse des Lagerhalters Nome e indirizzo del detentore Naam en adres van de entrepouhouder Lagerindehaverens navn og adresse Address of store	Lieu de stockage Ort der Lagerhaltung Luogo di accantonamento Adres van de opslagplaats Lagerplads Town at which stored
1	Ports communautaires  Gemeinschaftshäfen Porti comunitari Havens van de Gemeenschap Fællesskabshavne Community ports	60 000 t  dont : davon : di cui :  waarvan : deraf : whereof :		
		441	Hermann Bergmann KG Getreidelagerung und Spedition Postfach 122 4712 Werne/Lippe Lager Nr. 327 010	Bergkamen/ Rünthe
		300	Hermann Bergmann KG Getreidelagerung und Spedition Postfach 122 4712 Werne/Lippe Lager Nr. 307 010	Bergkamen/ Rünthe
		3 912	Johs. Stelten KG Postfach 2746 4150 Krefeld 1 Lager Nr. 357 561	Brüggen
		1 934	Lagerhaus Paul Lamers GmbH & Co., KG Speditionstraße 13 4000 Düsseldorf 1 Lager Nr. 322 170	Düsseldorf
		1 008	Lagerhaus Paul Lammers GmbH & Co., KG Speditionstraße 13 4000 Düsseldorf 1 Lager Nr. 302 170	Düsseldorf- Hafen
		1 226	Lagerhaus Paul Lamers & Stock & Hausmann OHG Speditionstraße 13 4000 Düsseldorf 1 Lager Nr. 303 020	Duisburg 17
		758	Rheinisch-Westfälische Spedition-Ges. mbH Postfach 210 102 4100 Duisburg 1 Lager Nr. 302 090	Duisburg
		2 685	Lagerhaus Paul Lamers GmbH & Co., KG Speditionstraße 13 4000 Düsseldorf 1 Lager Nr. 357 090	Erfstadt- Friesheim
		6 414	L.W. Cretschmar Postfach 9109 W 4000 Düsseldorf 1 Lager Nr. 357 361	Jüchen 2

Numéro du lot Nummer der Lose Numero della partita Nummer van de partij Partiets nummer Number of lot	Port d'embarquement Verschiffungshafen Porto d'imbarco Haven van inlading Indskibningshavn Port of shipment	Tonnage à mettre en fob Nach fob zu bringende Menge Tonnellaggio da mettere in fob Fob aan te leveren hoeveelheid Mængde til levering fob Tonnage fob	Nom et adresse du stockeur Name und Adresse des Lagerhalters Nome e indirizzo del detentore Naam en adres van de entrepouhouder Lagerindehaverens navn og adresse Address of store	Lieu de stockage Ort der Lagerhaltung Luogo di accantonamento Adres van de opslagplaats Lagerplads Town at which stored
		2 250	Otto Pegels KG Unterweiden 105 4154 Tönisvorst 1 Lager Nr. 358 100	Kempen 1 Hülster Straße
		981	L.W. Cretschmar Postfach 9109 W 4000 Düsseldorf 1 Lager Nr. 357 370	Kempen 4
		1 019	Theod. Muencker GmbH & Co., KG Postfach 346 4150 Krefeld 11 Lager Nr. 357 491	Kerken 1
		1 310	Rhenus-WTAG AG Zweigniederlassung Postfach 250 320 5000 Köln 1 Lager Nr. 302 130	Köln
		2 300	Lagerhaus Heymann KG Postfach 264 4150 Krefeld 12 Lager Nr. 322 180	Krefeld-Linn
		1 812	Stadthafen Lünen GmbH Postfach 2060 4670 Lünen/Westfalen Lager Nr. 352 070	Lünen-Stadthafen
		558	Rhenus-WTAG AG Zweigniederlassung Postfach 8660 4400 Münster/Westfalen Lager Nr. 302 300	Münster
		2 032	Johs. Stelten KG Postfach 2746 4150 Krefeld 1 Lager Nr. 357 510	Nettetal- Kaldenkirchen
		3 500	Neusser Lagerhaus Ges. AG Postfach 689 4040 Neuss/Rhein Lager Nr. 313 000	Neuss
		1 500	Neusser Lagerhaus Ges. AG Postfach 689 4040 Neuss Lager Nr. 322 110	Neuss
		495	Neusser Lagerhaus Ges. AG Postfach 689 4040 Neuss/Rhein Lager Nr. 313 001	Neuss
		5 589	Heinrich Kraft GmbH Postfach 3929 4000 Düsseldorf 1 Lager Nr. 357 271	Solingen-Wald

Numéro du lot Nummer der Lose Numero della partita Nummer van de partij Partiets nummer Number of lot	Port d'embarquement Verschiffungshafen Porto d'imbarco Haven van inlading Indskibningshavn Port of shipment	Tonnage à mettre en fob Nach fob zu bringende Menge Tonnellaggio da mettere in fob Fob aan te leveren hoeveelheid Mængde til levering fob Tonnage fob	Nom et adresse du stockeur Name und Adresse des Lagerhalters Nome e indirizzo del detentore Naam en adres van de entrepouhouder Lagerindehaverens navn og adresse Address of store	Lieu de stockage Ort der Lagerhaltung Luogo di accantonamento Adres van de opslagplaats Lagerplads Town at which stored
		1 059	Rhenania-Schiff- und Speditions-GmbH Zweigniederlassung Postfach 1980 6800 Mannheim Lager Nr. 512 001	Mannheim
		1 719	Rhenus-WTAG AG Zweigniederlassung Postfach 1926 6800 Mannheim Lager Nr. 502 190	Mannheim-Mühlauhafen
		1 828	Andernacher Lagerhaus GmbH Postfach 108 5470 Andernach Lager Nr. 502 000	Andernach
		676	Rhein.-Nassauische Lagerei und Spedition Kurt Kampffmeyer Postfach 1180 5420 Lahnstein Lager Nr. 557 021	Bad Ems
		1 674	Rhenus-WTAG AG Zweigniederlassung Postfach 1926 6800 Mannheim Lager Nr. 557 080	Fußgönheim
		825	Raiffeisen Hauptgenossenschaft Frankfurt EG Postfach 16 160 6000 Frankfurt am Main Lager Nr. 507 040	Hahnstätten-Zollhaus
		802	Rhein.-Nassauische Lagerei und Spedition Kurt Kampffmeyer Postfach 1180 5420 Lahnstein Lager Nr. 554 261	Kruft
		515	Lagerhaus Walter Schwickert Bahnhofstraße 33 5431 Meudt Lager Nr. 557 180	Meudt
		2 298	Andernacher Lagerhaus GmbH Postfach 108 5470 Andernach Lager Nr. 557 220	Plaidt
		1 032	Kornspeicher Huester Inh. Hans Heunig Fischweg 32 5500 Trier-Ruwer Lager Nr. 554 080	Trier-Ruwer
		1 293	Trierer Umschlags- und Lagerhausges. mbH & Co., KG Am Moselkai 5500 Trier-Hafen Lager Nr. 502 280	Trier
		1 104	Rhenania Wormser Lagerhaus und Sped. AG Postfach 107 6520 Worms Lager Nr. 502 320	Worms

Numéro du lot Nummer der Lose Numero della partita Nummer van de partij Partiets nummer Number of lot	Port d'embarquement Verschiffungshafen Porto d'imbarco Haven van inlading Indskibningshavn Port of shipment	Tonnage à mettre en fob Nach fob zu bringende Menge Tonnellaggio da mettere in fob Fob aan te leveren hoeveelheid Mængde til levering fob Tonnage fob	Nom et adresse du stockeur Name und Adresse des Lagerhalters Nome e indirizzo del detentore Naam en adres van de entrepouhouder Lagerindehaverens navn og adresse Address of store	Lieu de stockage Ort der Lagerhaltung Luogo di accantonamento Adres van de opslagplaats Lagerplads Town at which stored
		2 066	Rhenus-WTAG AG Zweigniederlassung Hafenstraße 16-20 6450 Hanau/Main Lager Nr. 757 120	Freigericht- Somborn
		1 085	Carl Presser & Co., GmbH Zweigniederlassung Postfach 706 6450 Hanau/Main Lager Nr. 757 001	Wächtersbach 6
		60 000		

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 502/77 DER KOMMISSION**

vom 11. März 1977

**zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge im Sektor Milch und Milcherzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 557/76<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 368/77 der Kommission vom 23. Februar 1977 über den Verkauf von Magermilchpulver für Schweine und Geflügel im Ausschreibungsverfahren<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 443/77<sup>(4)</sup>, bestimmt in Artikel 19, daß für das gemäß der genannten Verordnung verkaufte Magermilchpulver, das nach einem anderen Mitgliedstaat versandt oder nach Drittländern ausgeführt wird, die Währungsausgleichsbeträge mit einem Koeffizienten multipliziert werden. Die Fußnoten<sup>(1)</sup> und<sup>(9)</sup> in Teil 5 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 572/76 der Kommission vom 15. März 1976 zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge sowie einiger für ihre Anwendung erforderlicher Kurse<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 388/77<sup>(6)</sup>, sind daher entsprechend anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Teil 5 (Sektor Milch und Milcherzeugnisse) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 572/76

— erhält der Wortlaut der Fußnote<sup>(1)</sup> folgende Fassung :

<sup>7(1)</sup> Auf diesen Betrag wird für Magermilchpulver, das gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 (ABl. Nr. L 228 vom 20. 8. 1976) verkauft wird, der Koeffizient 0,88 angewandt.

Auf diesen Betrag wird für Magermilchpulver, das gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1624/76 (ABl. Nr. L 180 vom 6. 7. 1976) aus einem anderen Mitgliedstaat nach Italien versandt wird, der Koeffizient 0,58 angewandt.

Auf diesen Betrag wird für Magermilchpulver, das gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 368/77 (ABl. Nr. L 52 vom 24. 2. 1977) sowie Verordnung (EWG) Nr. 443/77 (ABl. Nr. L 58 vom 3. 3. 1977) verkauft wird, der Koeffizient 0,18 angewandt.” ;

— erhält der Wortlaut der Fußnote<sup>(9)</sup> folgende Fassung :

<sup>7(9)</sup> Im Handel mit Drittländern wird auf diesen Betrag der Koeffizient 1,7120 angewandt. Jedoch wird der Koeffizient 1,51 angewandt, wenn es sich um Erzeugnisse handelt, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 verkaufte Magermilchpulver enthalten.

Im innergemeinschaftlichen Handel wird auf diesen Betrag der Koeffizient 1,7120 angewandt, wenn dieses Erzeugnis nicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 990/72 hergestellt worden ist. Jedoch wird dieser Koeffizient nicht auf die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1624/76 (ABl. Nr. L 180 vom 6. 7. 1976) aus einem anderen Mitgliedstaat nach Italien versandten Erzeugnisse angewandt.

Enthalten diese Erzeugnisse neben Magermilchpulver Fischmehl oder Fischöl und/oder Lebertran oder Eisenkarbonat und/oder Eisensulfat und/oder Kupfersulfat :

— wird auf den angegebenen Betrag ein Koeffizient von 0,308 angewandt, wenn das enthaltene Magermilchpulver gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 368/77 (ABl. Nr. L 52 vom 24. 2. 1977) sowie Verordnung (EWG) Nr. 443/77 (ABl. Nr. L 58 vom 3. 3. 1977) verkauft worden ist ;

— werden im innergemeinschaftlichen Handel und bei Ausfuhr in Drittländer die folgenden Währungsausgleichsbeträge angewandt, wenn das enthaltene Magermilchpulver gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 753/76 (ABl. Nr. L 88 vom 1. 4. 1976) verkauft worden ist :

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 52 vom 24. 2. 1977, S. 19.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 58 vom 3. 3. 1977, S. 16.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 68 vom 15. 3. 1976, S. 5.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 55 vom 28. 2. 1977, S. 1.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Deutschland DM/100 kg	Belgique/ Luxembourg FB/Flux/100 kg	Nederland Fl./100 kg	United Kingdom £/100 kg	Ireland £/100 kg	Italia Lit/100 kg	France FF/100 kg
23.07 B I a) 3	—	—	—	—	—	—	—
23.07 B I a) 4	—	—	—	—	—	—	—
23.07 B I b) 3	0,58	1,2	0,08	0,315	0,121	365	1,64
23.07 B I c) 3	1,82	3,9	0,27	0,985	0,379	1 140	5,12
23.07 B II	—	—	—	—	—	—	—

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. März 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. März 1977

*Für die Kommission*

*Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 503/77 DER KOMMISSION**  
**vom 11. März 1977**  
**zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 1713/76<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 460/77<sup>(4)</sup>, festgesetzt worden.

Da für das Wirtschaftsjahr 1977/1978 der Richtpreis für Raps und Rübsen noch nicht besteht, konnte der Beihilfebetrags für diese Erzeugnisse im Falle der Festsetzung im voraus für die Monate Juli und August 1977 nur vorläufig auf Grund des für die Monate Juli und August 1976 geltenden Richtpreis berechnet werden ; dieser Beihilfebetrags darf daher nur vorläufig angewendet werden und wird zu bestätigen oder zu ändern sein, sobald der Richtpreis für das Wirtschaftsjahr 1977/1978 bekannt sein wird.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1713/76 genannten Vorschriften und Durchführungsbestimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Höhe der Beihilfe nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

(2) Der im Falle der Festsetzung im voraus für die Monate Juli und August 1977 anzuwendende Beihilfebetrags für Raps und Rübsen wird jedoch mit Wirkung ab 14. März 1977 bestätigt oder geändert werden, um dem für das Wirtschaftsjahr 1977/1978 festgesetzten Richtpreis für diese Erzeugnisse Rechnung zu tragen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. März 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. März 1977

*Für die Kommission*

*Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

(2) ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.

(3) ABl. Nr. L 192 vom 16. 7. 1976, S. 17.

(4) ABl. Nr. L 60 vom 5. 3. 1977, S. 10.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 11. März 1977 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten

Beträge der Beihilfe für Raps- und Rübensamen (Nr. des GZT ex 12.01) und Sonnenblumenkerne (Nr. des GZT ex 12.01) in RE/100 kg, anwendbar ab 14. März 1977

	Raps- und Rübensamen	Sonnenblumenkerne
Beträge der Beihilfe	5,648	1,250
Beträge der Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus :		
— für den Monat März 1977	5,648	1,250
— für den Monat April 1977	5,648	1,461
— für den Monat Mai 1977	5,648	1,461
— für den Monat Juni 1977	5,724	1,461
— für den Monat Juli 1977	3,596	—
— für den Monat August 1977	3,596	—

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 504/77 DER KOMMISSION**  
**vom 11. März 1977**  
**zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübensamen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3477/73<sup>(4)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen unter Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1464/73<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 632/75<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 muß die Kommission den Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen festsetzen.

Der Weltmarktpreis wird nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 1713/76 der Kommission vom 15. Juli 1976 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung

(EWG) Nr. 503/77<sup>(8)</sup>, zusammengestellten Regeln und Kriterien festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Weltmarktpreises zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines festgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Absatz festgestellt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß der Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen nach der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannte Weltmarktpreis wird in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. März 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. März 1977

*Für die Kommission*

*Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

(2) ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.

(3) ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

(4) ABl. Nr. L 357 vom 28. 12. 1973, S. 6.

(5) ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

(6) ABl. Nr. L 66 vom 13. 3. 1975, S. 11.

(7) ABl. Nr. L 192 vom 16. 7. 1976, S. 17.

(8) Siehe Seite 23 dieses Amtsblatts.

## ANHANG

**Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen (ex 12.01 des GZT), anwendbar ab  
14. März 1977**

	<i>RE/100 kg (1)</i>
Weltmarktpreis	24,050
Weltmarktpreis im Falle der Festsetzung der Beihilfe im voraus :	
— für den Monat März 1977	24,050
— für den Monat April 1977	24,050
— für den Monat Mai 1977	24,050
— für den Monat Juni 1977	23,974
— für den Monat Juli 1977	23,974
— für den Monat August 1977	23,974

(1) Die in Artikel 9 Absatz 5 unter a) der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannten Umrechnungskurse der Rechnungseinheit in nationaler Währung sind folgende :

1 RE =	3,15665 DM
1 RE =	3,35507 hfl
1 RE =	48,6572 bfrs/lfrs
1 RE =	6,63174 ffrs
1 RE =	7,89407 dkr
1 RE =	0,775723 £Stg.
1 RE =	0,775723 Ir£
1 RE =	1 180,71 Lit

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 505/77 DER KOMMISSION**

vom 11. März 1977

**zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 403/77 hinsichtlich verschiedener Sätze der Erstattung bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3138/76<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 403/77 der Kommission vom 25. Februar 1977 zur Festsetzung der ab 1. März 1977 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form

von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren<sup>(4)</sup> sind für verschiedene Getreidearten, die zur Stärkeherstellung verwendet werden, infolge eines Rechenfehlers falsche Beträge aufgeführt worden, die deshalb berichtigt werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 403/77 veröffentlichten Erstattungssätze werden für dieselben Grunderzeugnisse durch die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Sätze ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt ab 7. März 1977. Auf Antrag der Interessenten findet sie jedoch ab 1. März 1977 Anwendung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. März 1977

*Für die Kommission*

Étienne DAVIGNON

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 354 vom 24. 12. 1976, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 56 vom 1. 3. 1977, S. 7.

## ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Erstattungssätze in RE/100 kg
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn : — zur Stärkeherstellung	6,296
10.05 B	Mais (anderer als Hybridmais zur Aussaat) : — zur Stärkeherstellung	3,552
10.06 C	Bruchreis : — zur Stärkeherstellung	4,274

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 506/77 DER KOMMISSION**

vom 11. März 1977

**zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Zitronen mit Ursprung in Zypern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 795/76 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 433/77 der Kommission vom 1. März 1977 <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 480/77 <sup>(4)</sup>, wird bei der Einfuhr von Zitronen mit Ursprung in Zypern eine Ausgleichsabgabe vorgesehen.

Bei der gegenwärtigen Entwicklung der Notierungen, die für die Erzeugnisse mit Ursprung in Zypern auf den in der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 <sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 385/75 <sup>(6)</sup>, er-

wähnten repräsentativen Märkten festgestellt und gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung festgesetzt oder berechnet werden, läßt sich feststellen, daß sich die Einfuhrpreise während zweier aufeinanderfolgender Marktstage auf einem Stand befunden haben, der zumindest gleich dem des Referenzpreises war. Die in Artikel 26 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von diesen Erzeugnissen mit Ursprung in Zypern sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 433/77 ist aufgehoben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 12. März 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. März 1977

*Für die Kommission*

*Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 93 vom 8. 4. 1976, S. 6.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 57 vom 2. 3. 1977, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 64 vom 10. 3. 1977, S. 13.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 44 vom 18. 2. 1975, S. 8.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 507/77 DER KOMMISSION**

vom 11. März 1977

**zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Bulgarien und Spanien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 795/76 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 schreibt vor, daß, wenn der Einfuhrpreis eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,5 Rechnungseinheiten unter dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird.

In der Verordnung (EWG) Nr. 256/77 der Kommission vom 4. Februar 1977 zur Festsetzung der Referenzpreise für Gurken für die Monate Februar bis April 1977 <sup>(3)</sup> wurde der Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I für diesen Monat März 1977 auf 61,69 Rechnungseinheiten pro Doppelzentner Eigengewicht festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen für mindestens 30 v.H. der auf allen repräsentativen Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsentative Notierungen ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Die zu berücksichtigenden Notierungen müssen auf den in der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 <sup>(4)</sup> genannten repräsentativen Märkten festgestellt werden, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 385/75 <sup>(5)</sup>, und gegebenenfalls mit dem Koeffizienten multipliziert werden, der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 256/77 festgesetzt worden ist.

Die hieraus berechneten Einfuhrpreise haben für die bulgarischen und spanischen Gurken an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,5 Rechnungseinheiten unter dem Referenzpreis gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese Gurken erhoben werden.

Auf der Grundlage der zur Zeit verfügbaren Preise bei der Einfuhr aus den beiden Herkunftsländern wird eine einheitliche Abgabe angewendet, die gleich der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der durchschnittlichen Einfuhrpreise ist, festgestellt nach dem jeweiligen Herkunftsland; deswegen ist es angebracht, die Verordnung (EWG) Nr. 459/77 der Kommission vom 4. März 1977 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Spanien <sup>(6)</sup> aufzuheben.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Auf Einfuhren von Gurken (Zolltarifstelle ex 71.01 P des Gemeinsamen Zolltarifs) mit Ursprung in Bulgarien und Spanien wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 7,61 Rechnungseinheiten je 100 kg Eigengewicht angewandt.

(2) Die Verordnung (EWG) Nr. 459/77 ist aufgehoben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. März 1977 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 93 vom 8. 4. 1976, S. 6.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 34 vom 5. 2. 1977, S. 52.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 44 vom 18. 2. 1975, S. 8.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 60 vom 5. 3. 1977, S. 9.



Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. März 1977.

*Für die Kommission*

*Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 508/77 DER KOMMISSION**

vom 11. März 1977

**zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3138/76<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1564/76<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 494/77<sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1564/76 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 12. März 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. März 1977

*Für die Kommission*

*Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 354 vom 24. 12. 1976, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 172 vom 1. 7. 1976, S. 31.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 65 vom 11. 3. 1977, S. 30.

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 11. März 1977 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker**

*(RE/100 kg)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker B. Rohzucker	20,27 16,91 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## RICHTLINIE DES RATES

vom 8. März 1977

zur Änderung der Richtlinie 70/157/EWG über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung von Kraftfahrzeugen

(77/212/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Richtlinie 70/157/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung von Kraftfahrzeugen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 73/350/EWG<sup>(4)</sup>, bestimmt in ihrem Anhang die Grenzwerte für den Geräuschpegel der zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmten Fahrzeuge mit oder ohne Aufbau, mit

mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen, land- oder forstwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen sowie anderen Arbeitsmaschinen.

Der Schutz der Bevölkerung vor Lärmbelastigungen erfordert angemessene Maßnahmen, um den Geräuschpegel der Kraftfahrzeuge zu senken ; dies ist durch den technischen Fortschritt im Kraftfahrzeugbau möglich geworden.

Es ist daher angebracht, den Anhang der Richtlinie 70/157/EWG dahingehend zu ändern, daß die in Dezibel (A) ausgedrückten Werte des zulässigen Geräuschpegels jeder der von diesem Anhang erfaßten Fahrzeuggruppe verringert werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*

Im Anhang zur Richtlinie 70/157/EWG erhält die Tabelle in I.1 folgende Fassung :

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 5 vom 8. 1. 1975, S. 54.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 62 vom 15. 3. 1975, S. 33.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 16.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 321 vom 22. 11. 1973, S. 33.

Fahrzeuggruppe	Wert in dB (A) [Dezibel (A)]
I.1.1. Fahrzeuge für die Personenbeförderung mit höchstens 9 Sitzplätzen einschließlich Fahrersitz	80
I.1.2. Fahrzeuge für die Personenbeförderung mit mehr als 9 Sitzplätzen einschließlich Fahrersitz mit einem amtlich zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 t	81
I.1.3. Fahrzeuge für die Güterbeförderung mit einem amtlich zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 t	81
I.1.4. Fahrzeuge für die Personenbeförderung mit mehr als 9 Sitzplätzen einschließlich Fahrersitz mit einem amtlich zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t	82
I.1.5. Fahrzeuge für die Güterbeförderung mit einem amtlich zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t	86
I.1.6. Fahrzeuge für die Personenbeförderung mit mehr als 9 Sitzplätzen einschließlich Fahrersitz mit einer Leistung von 200 DIN-PS oder mehr	85
I.1.7. Fahrzeuge für die Güterbeförderung mit einer Leistung von 200 DIN-PS oder mehr und mit einem amtlich zulässigen Gesamtgewicht über 12 t	88

### Artikel 2

(1) Vom 1. April 1977 ab dürfen die Mitgliedstaaten aus Gründen, die sich auf den Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung beziehen:

- für einen Fahrzeugtyp die EWG-Betriebserlaubnis oder die Ausstellung des in Artikel 10 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger<sup>(1)</sup>, geändert durch die Beitrittsakte, vorgesehenen Dokuments oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung nicht verweigern.
- das erstmalige Inverkehrbringen von Fahrzeugen nicht untersagen, sofern der Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung dieses Fahrzeugtyps oder dieser Fahrzeuge den Vorschriften der Richtlinie 70/157/EWG in der Fassung der vorliegenden Richtlinie entsprechen.

(2) Vom 1. April 1980 ab dürfen die Mitgliedstaaten:

- das in Artikel 10 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 70/156/EWG vorgesehene Dokument nicht mehr für einen Fahrzeugtyp ausstellen, dessen Geräuschpegel und Auspuffvorrichtung nicht den Bestimmungen der Richtlinie 70/157/EWG in der Fassung der vorliegenden Richtlinie entsprechen,
- die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung für Fahrzeugtypen verweigern, deren Geräuschpegel

und Auspuffvorrichtung nicht den geänderten Bestimmungen der Richtlinie 70/157/EWG in der Fassung der vorliegenden Richtlinie entsprechen.

Soweit die in Artikel 1 bestimmten Fahrzeuge der Fahrzeuggruppe I.1.6. betroffen sind, wird das Datum 1. April 1980 durch das Datum 1. April 1982 ersetzt.

(3) Vom 1. Oktober 1982 ab dürfen die Mitgliedstaaten das erstmalige Inverkehrbringen von Fahrzeugen verbieten, deren Geräuschpegel und Auspuffvorrichtung nicht den Bestimmungen der Richtlinie 70/157/EWG in der Fassung der vorliegenden Richtlinie entsprechen.

### Artikel 3

Vor dem 1. April 1977 erlassen und veröffentlichen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Vorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

### Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 8. März 1977.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

D. OWEN

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. März 1977

über die Festsetzung der Mindestverkaufspreise für entbeintes Rindfleisch bei Ausschreibungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 141/77

(77/213/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 568/76<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 der Kommission vom 4. Februar 1969 über Durchführungsbestimmungen betreffend den Absatz des von den Interventionsstellen gekauften gefrorenen Rindfleisches<sup>(3)</sup> müssen die Mindestverkaufspreise für die ausgeschriebenen Erzeugnisse auf Grund der eingegangenen Angebote festgesetzt werden.

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 141/77 der Kommission vom 25. Januar 1977 zur Einführung einer Koppelung der Einfuhr von Rindfleischerzeugnissen im Rahmen von Schutzmaßnahmen mit dem Verkauf von bestimmtem entbeintem Interventionsrindfleisch<sup>(4)</sup> sind bestimmte Mengen entbeintes Rindfleisch ausgeschrieben worden. Auf Grund dessen sind die Mindestverkaufspreise festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

### *Artikel 1*

(1) Die Mindestverkaufspreise für entbeintes Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen, die für den Zuschlag bei der Ausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 141/77, deren Frist für die Einreichung der Angebote am 21. Februar 1977 abgelaufen ist, gelten, sind im Anhang zu dieser Entscheidung festgesetzt.

(2) Angebote, die im Rahmen der im Absatz 1 genannten Ausschreibung für nicht im Anhang genannte Erzeugnisse abgegeben worden sind, werden nicht berücksichtigt.

### *Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. März 1977

*Für die Kommission*

*Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

(2) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 28.

(3) ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1969, S. 10.

(4) ABl. Nr. L 22 vom 26. 1. 1977, S. 19.

## ANNEXE — ANHANG — ALLEGATO — BIJLAGE — ANNEX — BILAG

## BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (1)

Produits — Erzeugnisse — Prodotti Produkten — Products — Produkter	Prix de vente minimaux Mindestverkaufspreise Prezzi minimi di vendita Minimumverkooprijzen Minimum selling prices Mindstesalgspriser UC/tonne — RE/t — UC/t — RE/ton — u.a./tonne — RE/ton		
	A	B	C
<i>Ochsen A</i> Dünnung	1 784	—	—
<i>Bullen A</i> Dünnung	1 870	—	2 041

(1) Avis d'adjudication n° D P jumelage — 1, JO n° C 33 du 10. 2. 1977, p. 9.

(1) Ausschreibung Nr. D P jumelage — 1, ABl. Nr. C 33 vom 10. 2. 1977, S. 9.

(1) Bando di gara n. D P jumelage — 1, GU n. C 33 del 10. 2. 1977, pag. 9.

(1) Bericht van inschrijving nr. D P jumelage — 1, PB nr. C 33 van 10. 2. 1977, blz. 9.

(1) Notice of invitation to tender No D P jumelage — 1, OJ No C 33, 10. 2. 1977, p. 9.

(1) Licitationsbekendtgørelse nr. D P jumelage — 1, EFT nr. C 33 af 10. 2. 1977, s. 9.

## DANMARK (2)

Produits — Erzeugnisse — Prodotti Produkten — Products — Produkter	Prix de vente minimaux Mindestverkaufspreise Prezzi minimi di vendita Minimumverkooprijzen Minimum selling prices Mindstesalgspriser UC/tonne — RE/t — UC/t — RE/ton — u.a./tonne — RE/ton		
	A	B	C
<i>Ungtyre af første kvalitet</i> Udbenede forfjerdinger uden bryst og slag	2 202	2 241	2 222

(2) Avis d'adjudication n° DK P jumelage — 1, JO n° C 33 du 10. 2. 1977, p. 12.

(2) Ausschreibung Nr. DK P jumelage — 1, ABl. Nr. C 33 vom 10. 2. 1977, S. 12.

(2) Bando di gara n. DK P jumelage — 1, GU n. C 33 del 10. 2. 1977, pag. 12.

(2) Bericht van inschrijving nr. DK P jumelage — 1, PB nr. C 33 van 10. 2. 1977, blz. 12.

(2) Notice of invitation to tender No DK P jumelage — 1, OJ No C 33, 10. 2. 1977, p. 12.

(2) Licitationsbekendtgørelse nr. DK P jumelage — 1, EFT nr. C 33 af 10. 2. 1977, s. 12.

## IRELAND (1)

Produits — Erzeugnisse — Prodotti Produkten — Products — Produkter	Prix de vente minimaux Mindestverkaufspreise Prezzi minimi di vendita Minimumverkooprijzen Minimum selling prices Mindstesalgspriser UC/tonne — RE/t — UC/t — RE/ton — u.a./tonne — RE/ton		
	A	B	C
<i>Steers 1 and 2 and Heifers 2</i>			
Forequarters excluding the cube rolls	2 111	—	—
Plates and flanks	1 732	1 803	1 742

(1) Avis d'adjudication n° Irl P jumelage — 1, JO n° C 33 du 10. 2. 1977, p. 17.

(1) Ausschreibung Nr. Irl P jumelage — 1, ABl. Nr. C 33 vom 10. 2. 1977, S. 17.

(1) Bando di gara n. Irl P jumelage — 1, GU n. C 33 del 10. 2. 1977, pag. 17.

(1) Bericht van inschrijving nr. Irl P jumelage — 1, PB nr. C 33 van 10. 2. 1977, blz. 17.

(1) Notice of invitation to tender No Irl P jumelage — 1, OJ No C 33, 10. 2. 1977, p. 17.

(1) Licitationsbekendtgørelse nr. Irl P jumelage — 1, EFT nr. C 33 af 10. 2. 1977, s. 17.

## UNITED KINGDOM (2)

Produits — Erzeugnisse — Prodotti Produkten — Products — Produkter	Prix de vente minimaux Mindestverkaufspreise Prezzi minimi di vendita Minimumverkooprijzen Minimum selling prices Mindstesalgspriser UC/tonne — RE/t — UC/t — RE/ton — u.a./tonne — RE/ton		
	A	B	C
<i>Steers L/M, L/H and Heifers T</i>			
Shin/Shank	2 403	—	—
Brisket	—	—	1 510
Forequarter flank	1 838	—	—
Forerib	3 095	—	—
Pony	2 322	—	—
Clod and sticking	2 129	—	—
Thin flank	1 548	—	1 549

(2) Avis d'adjudication n° UK P jumelage — 1, JO n° C 33 du 10. 2. 1977, p. 19.

(2) Ausschreibung Nr. UK P jumelage — 1, ABl. Nr. C 33 vom 10. 2. 1977, S. 19.

(2) Bando di gara n. UK P jumelage — 1, GU n. C 33 del 10. 2. 1977, pag. 19.

(2) Bericht van inschrijving nr. UK P jumelage — 1, PB nr. C 33 van 10. 2. 1977, blz. 19.

(2) Notice of invitation to tender No UK P jumelage — 1, OJ No C 33, 10. 2. 1977, p. 19.

(2) Licitationsbekendtgørelse nr. UK P jumelage — 1, EFT nr. C 33 af 10. 2. 1977, s. 19.

- A. Applicable seulement aux offres qui indiquent l'intention d'importer de la viande congelée destinée à la transformation.
- A. Anwendbar nur für solche Angebote, in denen die Absicht angegeben ist, zur Verarbeitung bestimmtes Gefrierfleisch einzuführen.
- A. Applicabile esclusivamente alle offerte che specificano l'intenzione di procedere all'importazione di carni congelate destinate alla trasformazione.
- A. Slechts toe te passen voor aanbiedingen, waarin het voornemen wordt vermeld het voor verwerking bestemd bevroren vlees in te voeren.
- A. Applicable only to tenders which indicate the intention to import frozen meat intended for processing.
- A. Finder kun anvendelse på bud med angivelse af hensigt til at indføre frosset kød bestemt til forarbejdning.
- B. Applicable seulement aux offres qui indiquent l'intention d'importer de la viande bovine prévue à l'article 3 paragraphe 2 B du règlement (CEE) n° 76/76.
- B. Anwendbar nur für solche Angebote, in denen die Absicht angegeben ist, Rindfleisch gemäß Artikel 3 Absatz 2 B der Verordnung (EWG) Nr. 76/76 einzuführen.
- B. Applicabile esclusivamente alle offerte che specificano l'intenzione di procedere all'importazione di carni bovine ai sensi dell'articolo 3, paragrafo 2 B, del regolamento (CEE) n. 76/76.
- B. Slechts toe te passen voor aanbiedingen, waarin het voornemen wordt vermeld het rundvlees genoemd in artikel 3, lid 2 B van Verordening (EEG) nr. 76/76 in te voeren.
- B. Applicable only to tenders which indicate the intention to import beef referred to in Article 3 (2) B of Regulation (EEC) No 76/76.
- B. Finder kun anvendelse på bud med angivelse af hensigt til at indføre kød i henhold til artikel 3, stk. 2 B til forordning (EØF) nr. 76/76.
- C. Applicable à toutes les offres autres que celles mentionnées sous A + B.
- C. Anwendbar für alle sonstigen Angebote, mit Ausnahme der unter A + B genannten.
- C. Applicabile a tutte le offerte diverse da quelle di cui sub A + B.
- C. Toe te passen voor alle andere aanbiedingen, met uitzondering van de onder A + B genoemde.
- C. Applicable to all other tenders other than those referred to in A + B.
- C. Finder anvendelse på alle andre bud end dem, der er henvist til under A + B.



## STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 4. März 1977

an die italienische Regierung zum Entwurf von Rechtsvorschriften zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr

(77/214/EWG)

1. Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates vom 25. März 1969<sup>(1)</sup> hat die italienische Regierung der Kommission mit Schreiben vom 22. September 1975 die Entwürfe folgender Programme übermittelt:

- Befähigungsnachweis für die Personenbeförderung: Programm der Prüfungsaufgaben,
- Befähigungsnachweis für die Güterbeförderung: Programm der Prüfungsaufgaben.

2. Diese Programme sollen es den im Personenverkehr über Fahrstrecken von mehr als 50 km eingesetzten Fahrern ermöglichen, einen Befähigungsnachweis über ausreichende Kenntnisse zu erwerben. Im Güterkraftverkehr eingesetzte Fahrer von Fahrzeugen mit mehr als 7,5 Tonnen und im Alter zwischen 18 und 21 Jahren sollen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 einen ähnlichen Befähigungsnachweis erlangen können.

3. Die Kommission macht die italienische Regierung darauf aufmerksam, daß der Rat am 16. Dezember 1976 eine Richtlinie<sup>(2)</sup> zur Festsetzung des Mindestniveaus der Ausbildung erlassen hat, das für den Befähigungsnachweis gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 verlangt wird.

Gemäß Artikel 3 dieser Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten nach Anhörung der Kommission die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um dieser Richtlinie binnen zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen.

4. Obwohl die von der italienischen Regierung in Aussicht genommenen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften auf einigen Gebieten einige der in Artikel 5 der genannten Verordnung gesteckten und in der vorgenannten Richtlinie des Rates umrissenen Ziele erreichen, weisen sie folgende Mängel auf:

*beim Personen- und Güterkraftverkehr:*

- die unter Ziffer 1 des Anhangs der Richtlinie aufgeführten Gebiete, auf denen Kenntnisse der Konstruktion und der wichtigsten Aggregate und Systeme des Kraftfahrzeugs zu erwerben sind, werden im italienischen Programm nicht erwähnt;
- aus den übermittelten Angaben geht nicht deutlich hervor, ob die Bewerber für diesen Befähigungsnachweis eine praktische Fahrprüfung ablegen müssen (Ziffer 3 des Anhangs der Richtlinie), sofern diese nicht bereits zur Erlangung des Führerscheins erforderlich war, was eine Wiederholung für die Ausstellung eines Befähigungsnachweises erübrigen würde;

— die allgemeinen Kenntnisse und ausreichenden Geographiekennntnisse, um Straßenkarten und die dazu gehörenden Verzeichnisse benutzen zu können (Ziffer 2.1 der Richtlinie);

*beim Personenkraftverkehr:*

in den nationalen italienischen Maßnahmen bleiben folgende Gebiete unberücksichtigt:

- die allgemeinen Kenntnisse und ausreichenden Geographiekennntnisse, um Straßenkarten und die dazu gehörenden Verzeichnisse benutzen zu können (Ziffer 2.1 der Richtlinie);
- Kenntnis des wirtschaftlichen Einsatzes von Fahrzeugen (Ziffer 2.2 der Richtlinie);
- Kenntnis der nach Unfällen und ähnlichen Vorkommnissen (z.B. Brand) im Hinblick auf die Kraftfahrzeugversicherung zu treffenden Maßnahmen (Ziffer 2.3 der Richtlinie);

*beim Güterkraftverkehr:*

in den nationalen italienischen Maßnahmen bleiben folgende Gebiete unberücksichtigt:

- Grundkenntnis der Verantwortlichkeit des Fahrers bei der Entgegennahme, während des Transports und bei der Ablieferung der Güter im Rahmen der vereinbarten Bedingungen (Ziffer 2.5 der Richtlinie);
- Kenntnis des Ladens und Entladens von Gütern und der Verwendung von Lade- und Entladevorrichtungen (Ziffer 2.7 der Richtlinie);
- Grundkenntnisse betreffend die Vorsichtsmaßnahmen, die bei der Behandlung und der Beförderung gefährlicher Güter zu treffen sind (Ziffer 2.8 der Richtlinie).

Außerdem ist die Absicht der italienischen Regierung, einen solchen Befähigungsnachweis für den Güterkraftverkehr ausschließlich auf Grund einer einjährigen Fahrpraxis bei Fahrzeugen von 3,5 bis 7,5 t auszustellen, mit Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 unvereinbar.

5. Die Kommission gibt zu den genannten italienischen Maßnahmen eine befürwortende Stellung-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 77 vom 29. 3. 1969, S. 49.

<sup>(2)</sup> Richtlinie des Rates vom 16. 12. 1976 über das Mindestniveau der Ausbildung für Fahrer von Transportfahrzeugen im Straßenverkehr (ABl. Nr. L 357 vom 29. 12. 1976).

nahme unter dem Vorbehalt ab, daß die italienische Regierung vor Ablauf der in Artikel 3 der Richtlinie des Rates vom 16. Dezember 1976 genannten Frist einmal die unter Punkt 4 genannten Mängel beseitigt zum anderen ihre Absicht fallen läßt, Befähigungsnachweise ausschließlich auf Grund einer Berufserfahrung zu erteilen.

Brüssel, den 4. März 1977

*Für die Kommission*

Richard BURKE

*Mitglied der Kommission*

---